

Sondernutzungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main hat in ihrer Sitzung am 09. November 2006 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlheim am Main (Sondernutzungssatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I. S. 1182).

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Mühlheim am Main. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

15.02

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5

Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- 2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- 3) Macht die Stadt Mühlheim am Main von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:

1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens drei Tage nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens drei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
4. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
5. Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Mühlheim am Main eingelagert werden.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- 1) Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Mühlheim am Main zu stellen.

15.02

- 2) Die Stadt Mühlheim am Main kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

§ 8

Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 7 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird.

Entsprechendes gilt für die Wochen zu bemessende Gebühren.

Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der 4. Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraums als 3 Wochen ausgeübt wird.

Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen.

15.02

§ 10

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - a) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 12

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Mühlheim am Main eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13**Sicherheitsleistung**

- 1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Mühlheim am Main von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- 2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- 3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 14**Schadenshaftung**

- 1) Der Sondernutzer haftet der Stadt Mühlheim am Main für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- 2) Der Sondernutzer stellt die Stadt Mühlheim am Main von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt Mühlheim am Main erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt Mühlheim am Main hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

15.02

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 16

Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- 1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

- 2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Mühlheim am Main, den

**Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main**

Heinz Hölzel
Erster Stadtrat

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 02.12.2006)

(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 23.05.2024, in Kraft seit
01.07.2024)